

10.3.2023

## **Stellungnahme zum BRAK-Vizepräsidentenschreiben v. 27.02.2023 mit dem ergänzten (berufsrechtlichen) Regulierungsvorschlag der BRAK („InsO-Ausschuss v. 1.2.2023“)**

Übermittelt: 28. Februar 2023 um 11:46:56 MEZ

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte (BAKinso e.V.) als **Interessenverband der insolvenz- und restrukturierungsgerichtlichen Rechtsanwender\*innen in Deutschland**

nimmt zu dem vorgenannten Vorschlag wie folgt Stellung.

### I. Einordnung

Vorauszuschicken ist, dass die Regulierungsdiskussion zum Berufsrecht seit spätestens dem Jahre 2009 mit der Kontroverse um die Anwendbarkeit der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf die Tätigkeit und Bestellung von Insolvenzverwalter\*innen<sup>1</sup> anhält und trotz zahlreicher, u.a. vom BAKinso e.V. initiiertes, Verbandsgespräche und vom BMJ moderierter Gesprächsrunden bisher nicht zu einem konsensfähigen Regelungsvorschlag oder zumindest entsprechend (zumindest zwischen den wichtigsten insolvenzrechtlichen Verbänden) allseitig konsentierter Eckpunkte geführt hat.

BAKinso e.V. verweist insofern zunächst auf seine jüngeren Stellungnahmen und Vorschläge:

- BAKinso-Jahrestagungs-EntschlieÙung v. 03.03.2017 (ZInsO 2017, 532 = NZI 6/2017, XII)
- BAKinso-EntschlieÙung v. 20.11.2017 (NZI 23/2017, XI = ZInsO 2017, 2692)
- Eckpunktepapier BAKinso e.V. v. 12.2.2019, ZInsO 2019, 604=NZI Heft 5/2019 [27.2.2019], VIII
- gemeinsames Eckpunktepapier verschiedener insolvenzrechtlicher Verbände v. 5.12.2019 (ZInsO 1-2/2020, III)
- BAKinso-Stellungnahme v. 24.8.2021 (ZInsO 2021, 2420=NZI 19/2021, XII) zum Ergebnisbericht der Bund-Länder-AG „Vorauswahl-Liste“ (Beschluss der Justizministerkonferenz v. 12.11.2021)
- BAKinso-Stellungnahme v. 13.6.2022 zum aktuellen Stand der berufsrechtlichen Debatte und gesetzgeberischen Umsetzungsinitiativen zur Zulassung v. Insolvenzverwalter\*innen, Sachwalter\*innen, Restrukturierungsbeauftragten und Sanierungsmoderator\*innen (ZInsO 2022, 1335=NZI 14/2022, IX).

Die EntschlieÙung der BRAK-HV v. 22.6.2020, veröffentlichter Gesamtvorschlag v. 13.8.2020 (gemeinsam mit ARGE Insolvenz- u. Sanierungsrecht des DAV), Pohlmann, BRAK-Mitteilungen 4/2020,174) hatte BAKinso e.V. mit Stellungnahme v. 4.9.2020 (INDAT-Report 8/2020, 9; NZI 19/2020, X) wegen nicht belastbarer Anforderungsdiversifizierung und Aufsichtsverteilung abgelehnt.

Vorauszuschicken ist daher (erneut):

Grundsätzlich ist BAKinso e.V. der Ansicht, dass Insolvenzverwalter\*innen/Sachwalter\*innen/Restrukturierungsbeauftragte in der Funktionseinheit Gericht/Verwalter aufgrund amtswegiger Bestellung tätig werden und daher den (berufsrechtlichen) Regelungen für Rechtsanwälte\*innen, wenn sie in den vorgenannten

---

<sup>1</sup> Dazu HambKomm-Frind, 9.Aufl.InsO, § 56 Rn.4, Rn.5 mwN.

Amtsstellungen tätig werden, nicht unterfallen.<sup>2</sup> Ein Bundesverzeichnis insolvenz- und restrukturierungsrechtlich *amtswegig* bestellungsfähiger Personen kann und muss nicht nur v. einer „zentralen Stelle“ „geführt“, sondern (vor allem) auch bundeseinheitlich hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen und –kriterien gestaltet, zusammengestellt und einheitlich entschieden werden. Eine „Regionalisierung“ widerspricht sowohl dem bundesweit orientierten Tätigkeitsbereich der i. Betracht kommenden Personen als auch einer notwendigen transparenten, geordneten, fairen und gleichgelagerten Berufszugangslösung. Weiterhin ist BAKinso e.V. nicht der Auffassung, dass es der EU-Restrukturierungsrichtlinie ausreichend Rechnung trägt, für berufsrechtliche Regelungen in dem nach diesem gebotenen Umfang lediglich eine „minimalinvasive“ Lösung national zu regeln (vgl. BAKinso-Stellungnahme v. 13.6.2022).

## **II. Adressat\*innenkreis des Anschreibens v. 27.2.2022 und Einbeziehung der insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender\*innen**

BAKinso e.V. merkt irritiert an, dass die oben in Bezug genommene E-Mail mit dem Anschreiben v. 27.2.2023 seitens der BRAK zwar an den BAKinso e.V. gerichtet wurde, unser Verband aber in dem Anschreiben gar nicht im Adressat\*innenkreis genannt ist. Das den adressierten Verbänden zugemailte Schreiben v. 27.2.23 (zu den Verbänden in der Adresszeile des Verbandsanschreibens gehörte BAKinso e.V. eben nicht !) wurde nunmehr auch dem BMJ unter dem 9.3.23 zugeleitet. Der Satz im Anschreiben v. 9.3.2023 an das BMJ: „*Die beteiligten Berufsverbände waren in die Entwicklung dieses Vorschlags einbezogen und sie haben diesen Vorschlag nun ausformuliert zur Prüfung zugesandt erhalten.*“ ist hinsichtlich des BAKinso e.V. ersichtlich unwahr: weder ist BAKinso e.V. Adressat des Anschreibens v. 27.2.2023 des Herrn Vizepräsidenten der BRAK gewesen noch war BAKinso e.V. in die „Entwicklung des Vorschlages einbezogen“, die nachrichtliche Aufführung v. BAKinso e.V. im Text des Anschreibens an das BMJ v. 9.3.2023 erweckt aber diesen Eindruck.

Dieser Lapsus findet seine inhaltliche Fortsetzung und / oder Entsprechung darin, dass an der Führung und Gestaltung des „Insolvenzverwalterverzeichnis“ () insolvenzgerichtliche Rechtsanwender\*innen v. der Regelung her gar nicht beteiligt sein sollen.<sup>3</sup>

Bereits in der Verbandsanhörung im BMJ am 12.9.2022 war seitens BAKinso e.V. deutlich gemacht worden, (und seitens des BMJ auch positiv aufgenommen worden), dass für eine Akzeptanz des künftigen Bundesverzeichnisses, welches v. Geltungsumfange her mindestens auch die *amtswegig* bestellten Sachwalter\*innen, Sanierungsmoderator\*innen und Restrukturierungsbeauftragten umfassen sollte (weshalb bereits das Wording in § 47d BRAO-E unkorrekt ist, bei Bestellsakten eine solche Beteiligung unverzichtbar ist. Das bisherige System, das ausschließlich die Insolvenzrichter\*innen und –rechtspfleger\*innen die vorgenannten amtlichen Bestellungspersonen listen und die diesbezgl. Voraussetzungen gem. Rechtsprechung des BVerfG bestimmen und konturieren, kann nicht –wie mit §§ 47d, § 191g BRAO-E intendiert- vollständig dadurch ins Gegenteil verkehrt werden, dass diese sich nunmehr ausschließlich selbst listen und die Leistungsvoraussetzungen kontrollieren.

## **III. Im Einzelnen zu den ergänzten Regelungen**

1. Weshalb die Inhabilitätsvorschrift § 45 Abs.2 Nr.2 BRAO gestrichen werden soll erschließt sich nicht. § 47b Abs.2 BRAO-E fängt dies ersichtlich durch den dort eingeschränkten Regelungsumfang nicht auf.

2. Zu den Regelungsvorschlägen ab §§ 47a BRAO ff. gilt weiterhin die Stellungnahme v. 4.9.2020 (s.o.), die offenbar nicht berücksichtigt wurde. Die Regelung in § 47a Ab.3 BRAO-E ist methodisch verfehlt, weil ohnehin in der BRAO insolvenzrechtliche Vorgaben der InsO

---

<sup>2</sup> Thole, NZI 2017, 737, 738; Biallaß, NJW 2023, 528; Frind, ZInsO 2023, 248 mwN.

<sup>3</sup> So auch ausdrücklich das Anschreiben v. 27.2.2023.

nicht eingeschränkt werden können.

3. Die Regelungen in § 47d Abs.1 S.2 und S.3 BRAO-E beinhalten, abgesehen v. verunglückten wording zum Geltungsumfang (s.o.), wiederum bereits das allseits kritisierte „Regionalprüfungsunddannweiterleitungsprinzip“, d.h. die Prüfung der Eintragungsanforderungen erfolgt regional, nur die Speisung des Verzeichnisses ist zentral. Das birgt die Gefahr unterschiedlicher Zulassungshandhabung und ist bereits ausreichend in den bisherigen Stellungnahmen kritisiert worden.

4. Die Eintragungsangaben in § 47d Abs.3 BRAO-E sind für die Bedürfnisse der Gerichte und der Gesamtgläubigerschaft ungenügend, die optionale Möglichkeit nach § 47d Abs.5 Satz 2 BRAO-E beinhaltet die notwendige Pflichtangabenerweiterung eben nicht.

5. Gem. § 191 f BRAO-E soll offenbar die Bearbeitung v. Beschwerdesachen gegen Insolvenzverwalter\*innen (das begrenzte Wording wurde bereits gerügt) bei den regionalen Rechtsanwaltskammern bleiben, die nur die zentrale Stelle um Unterstützung ersuchen „können“. Die Referenzierung in § 191f Abs.2 S.1 BRAO-E auf die Eintragungsvoraussetzungen mit § 47d Abs.2 BRAO-E ist im Übrigen fehlerhaft, weil diese in § 47d Abs.3 BARO-E geregelt werden sollen.

6. Die Besetzung der zentralen Stelle nach § 191g BRAO-E ist unakzeptabel und entspricht nicht der Notwendigkeit die Bestellungs Voraussetzungen generell mit den bestellenden Insolvenz- und Restrukturierungsgerichten zu harmonisieren (s.II.). Außerdem wird Art.26 der EU-Restrukturierungsrichtlinie bzgl. eines transparenten und klaren Leistungssystems nicht genügt.

*Vorstand und Beirat*

*gez. i.V. Frind (Vorstand)*

---

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

[www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de)

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bak-inso.de

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand; Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B